

Billigkeitsmaßnahmen im Erschließungsbeitragsrecht

| | Allgemeine Stundung | Besondere Stundung | Zinslose Stundung | Ratenzahlung | Verrentung | Absehen von der Erhebung ¹ | Teilerlass bei Altanlagen | Teilerlass – bkr. Bescheid |
|---------------------------------------|---|---|--|---|---|--|--|--|
| Satzungsregelung erforderlich? | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Ja | Ja |
| Rechtsgrundlage | Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 222 AO | Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a, Abs. 3 KAG i.V.m. § 222 AO | Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 4 BauGB | Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BauGB | Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 und Abs. 3 KAG | Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 5 BauGB | Satzung auf Grundlage des Art. 13 Abs. 6 KAG | Satzung auf Grundlage des Art. 13 Abs. 5 KAG |
| Gegenstand | Hinausschieben der Fälligkeit | Hinausschieben der Fälligkeit | Hinausschieben der Fälligkeit | Für die Zahlung von Teilen der Schuld werden unterschiedlich lange Fristen eingeräumt | Umwandlung des durch Beitragsbescheid festgesetzten Erschließungsbeitrags durch neuen Bescheid in eine Schuld, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist | (teilw.) Erlöschen der Beitrags-schuld | Teilw. Erlöschen der Beitragsschuld | Teilw. Erlöschen der Beitrags-schuld |
| Antrag? | Ja | Ja | Nein | Ja | Ja | Ja | Satzung? | Satzung? |
| Tatbestand | Erhebliche Härte und keine Gefährdung des Anspruchs | Erhebliche Härte: konkretisiert in Art. 13 Abs. 3 KAG | Landwirtschaftlich oder als Wald genutztes Grundstück/als Kleingarten genutztes Grundstück | Unbillige Härte | Unbillige Härte | Öffentliches Interesse oder unbillige Härte | „Altanlagen“ | Bestandskraft eines für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger SAB-Bescheids |
| Rechtsfolge | Ermessen | Ermessen | Gebundene Entscheidung | Ermessen | Ermessen | Ermessen | Satzung? | Satzung? |
| Folge | Hinausschieben der Fälligkeit | Hinausschieben der Fälligkeit | Hinausschieben der Fälligkeit | Hinausschieben der Fälligkeit | Umwandlung der Zahlungsweise | (teilw.) Erlöschen der Beitrags-schuld | Teilw. Erlöschen der Beitrags-schuld: max. | Teilw. Erlöschen der Beitrags-schuld (max. bis zur Hälfte) |

¹ § 135 Abs. 6 BauGB verweist auf weitergehende landesrechtliche Billigkeitsregelungen und damit auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 227 AO.

